



HAUSORDNUNG

- I. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Gmunden oder deren StellvertreterIn ausgeübt und erstreckt sich auf das gesamte Gerichtsgebäude Bezirksgericht Gmunden, 4810 Gmunden, Marktplatz 10.
- II. Dem/Der verhandlungsführenden RichterIn bzw. dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal.
- III. Das Tragen von Waffen sowie das Einbringen von anderen gefährlichen Gegenständen in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen sind lediglich Angehörige von Sicherheitsdiensten in Ausübung ihres Dienstes sowie Gerichtsbedienstete nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes.

Was als gefährlicher Gegenstand anzusehen ist, bleibt im Zweifel der Beurteilung der Gebäudeverwalterin überlassen.

Personen, die Waffen oder andere gefährliche Gegenstände bei sich tragen, haben diese bei Betreten des Gerichtsgebäudes unaufgefordert einem Bediensteten des Wachdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Beim Verlassen des Gebäudes sind sie dem Berechtigten wieder auszufolgen.

- IV. Zur Kontrolle der Einhaltung des Verbotes des Waffentragens und Einbringens gefährlicher Gegenstände werden von Sicherheitsorganen oder autorisierten Angehörigen von Wachdiensten Personen- und Sachkontrollen auch unter Verwendung von Handsonden, Durchgangsschleusen und von anderen elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt.

V. Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt; ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes. Angehörigen der Justiz ist das Mitnehmen nur gestattet, wenn sie eine schriftliche Genehmigung der Gebäudeverwalterin besitzen und diese dem Wachdienst vorweisen.

VI. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen zu machen.

Zur Durchsetzung des Verbots der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude mitzubringen.

Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- oder Tonaufzeichnungen entscheidet die Vorsteherin des Bezirksgerichtes und die jeweiligen VerhandlungsrichterInnen im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung.

VII. Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Gmunden kann als Gebäudeverwalterin im Anlassfall Sicherheitsvorkehrungen treffen, die auch mit einer Beschränkung des Zugangs zum Gericht verbunden sind. Diese Maßnahmen können unter anderem sein:

- a) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. die Verfügung des Verlassens des Gerichtes von bestimmten Personen.
- b) Gestattung des Zugangs zum Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen nur nach Ausweishinterlegung und/oder Ausstellung eines Passierscheines oder nach Feststellung der Personalien.

VIII. Im Hofbereich des Bezirksgerichtes Gmunden samt Ein- und Ausfahrt besteht für alle PKWs und LKWs Fahr- und Halteverbot. Ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge
- b) Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung der Gebäudeverwalterin.

Das Einfahrtstor und allfällige andere Sperrvorrichtungen sind stets geschlossen zu halten und nur für die vorstehend genannten Ausnahmefälle zu öffnen.

IX. Allen Gerichtsbediensteten werden für ihre Amtsräume von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Schlüssel gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt. Diese Schlüssel sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Versetzung an einen

anderen Dienstort gegen Bestätigung zurückzustellen.

Die Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren. Nach Dienstschluss sind die Fenster zu schließen und die Raumbelichtung auszuschalten.

- X. Der Haupteingang des Gerichtsgebäudes ist von Montag bis Donnerstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 07 Uhr 30 bis 15 Uhr 30 geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Haupteingang verschlossen zu halten. Alle anderen Eingänge sind ganztags verschlossen zu halten.

- XI. Das Gebäude und seine Einrichtung ist schonend zu benützen. Allfällige Mängel und Schäden sind der Vorsteherin des Bezirksgerichtes zu melden.

- XII. Alle Personen, die das Bezirksgericht Gmunden betreten, unterwerfen sich hiermit ausdrücklich der Gerichtsordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen und verpflichten sich, sich entsprechend der Brandschutz-, Evakuierungs- und Sicherheitsordnung zu verhalten.

- XIII. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.